



Amtsblatt

Appenzell Ausserrhoden

Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Öffentliche Vorladung

Publikationsdatum: KABAR 15.05.2026

Öffentlich einsehbar bis: 15.11.2026

Meldungsnummer: GB-AR20-0000000532

Publizierende Stelle

Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen

Öffentliche Vorladung in Sachen SWICA Krankenversicherung AG gegen Philipp Brunner

Gesuchstellerin

SWICA Krankenversicherung AG
CHE-109.337.400
Römerstrasse 37
8400 Winterthur

Gesuchsgegner

Philipp Brunner
Heimatort: Neckertal SG
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 30.12.1987
Hauptstrasse 57
9052 Niederteufen

Art der Verhandlung:

Konkurseröffnung

1. Die Konkursverhandlung wird auf Dienstag, 19. Mai 2026, 08:10 Uhr, angesetzt.
2. Den Parteien ist das Erscheinen freigestellt. Bei Nichterscheinen wird aufgrund der Akten entschieden.

Die Parteien werden gebeten, eine allfällige Teilnahme an der Verhandlung dem Gericht bis zum letzten Werktag vor dem Verhandlungstermin, 11:30 Uhr, telefonisch anzukündigen.

3. Die Gesuchstellerin wird aufgefordert, den Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 bis spätestens 13. Mai 2026 (Eintreffen bei der Gerichtskasse) einzuzahlen. Wird der Kostenvorschuss nicht innert Frist bezahlt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Verhandlung:

Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden
Landsgemeindeplatz 2

9043 Trogen
19.05.2026, 08:10 Uhr

Säumnisfolgen:

Nach Art. 171 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs kann der Konkurs auch in Abwesenheit der Parteien ausgesprochen werden.

Rechtliche Hinweise:

Falls der Schuldner den Konkurs durch Zahlung abwenden will, muss er die Forderung des Gläubigers samt Zins und Kosten sowie auch die Kosten des Konkursbegehrens bis spätestens zu obigem Zeitpunkt begleichen. Über jede Zahlung an den Gläubiger direkt oder an das Betreibungsamt hat sich der Schuldner durch Vorlegen der Quittung rechtzeitig vor obigem Zeitpunkt auf der Kanzlei auszuweisen, ansonsten er Gefahr läuft, dass der Konkurs trotzdem eröffnet wird. Irgendein Aufschub, auch wenn der Gläubiger damit einverstanden ist, kann unter keinen Umständen eintreten. Auch ein Rückzug des Konkursbegehrens durch den Gläubiger muss spätestens bis zu obigem Zeitpunkt schriftlich beim Gericht eingetroffen sein, um berücksichtigt werden zu können.

Frist: 0 Tage

Kontaktstelle:

SV1 26 94

Bemerkungen:

Diese Vorladung gilt mit Datum der Publikation als zugestellt.
Das Gesuch samt Beilagen kann bei der Kantonsgerichtskanzlei bezogen werden.